

# Taxi-Tarif Wiener Neustadt

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am 16. Oktober 2018 aufgrund des § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2017, verordnet:

## Verordnung über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe in der Stadt Wiener Neustadt

### § 1

Der Tarif gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Taxifahrzeugen im Ortsgebiet von Wiener Neustadt.

### § 2

1. Die Grundtaxe beträgt ..... € 3,20
2. Die Streckentaxe je begonnene 84,5 m beträgt ..... € 0,10
3. Die Zeittaxe für Wartezeit beträgt je begonnene 14,6 Sekunden ..... € 0,10
4. Der Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken  
(für Gepäck ab 25 kg, sperriges Gepäck) beträgt ..... € 1,00

### § 3

- (1) Für Fahrten, die im Tarifgebiet beginnen und außerhalb des Tarifgebietes enden, darf (ab Ortstafel Wiener Neustadt) die doppelte Steckentaxe gemäß § 2 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung gefordert werden.
- (2) Für Fahrten, die außerhalb des Tarifgebietes beginnen, darf (bis Ortstafel Wiener Neustadt) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung gefordert werden.

### § 4

Fahrpreisanzeiger dürfen im Tarifgebiet erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast eingestiegen ist, oder wenn sich nach dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestellort eine Wartezeit von über 5 Minuten ergeben hat.

### § 5

Für Fahrten aufgrund besonderer Anlässe (Firmungen, Hochzeiten, Begräbnisse und Krankentransporte) sowie für Fahrten von Anrufsammeltaxis und Citytaxis im Sinne des § 12 Abs. 6 der NÖ Taxi-Betriebsordnung, LGBL. 7001/20-4, gilt freie Vereinbarung.

### § 6

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe in der Stadt Wiener Neustadt vom 6. März 2014, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Nr. 6/2014 vom 31. März 2014, außer Kraft.

Für die Landeshauptfrau  
Dr. Petra Bohuslav  
Landesrätin